

(Un-)Gültigkeit einer Klagebewilligung

Art. 204 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 197 ZPO

Die Begleitung einer Partei im Schlichtungsverfahren durch eine nicht befugte Person führt nicht zur Ungültigkeit der Klagebewilligung, solange die Parteien während der Verhandlung die Gelegenheit zur persönlichen Aussprache erhalten haben.

OGer Zürich, LA160012, Urteil vom 14. Oktober 2016

In einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit hatte der Kläger B. ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter anhängig gemacht. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung war er durch Rechtsanwältin D., Angestellte einer Rechtsschutzversicherung, begleitet worden. Nach Ausstellung der Klagebewilligung hatte B. Klage erhoben. In ihrer Klageantwort hatte die Beklagte A. einen Nichteintretensantrag gestellt, da der Kläger während der Schlichtungsverhandlung durch eine nicht zugelassene Anwältin begleitet worden sei und daher das Schlichtungsverfahren als fehlerhaft und die Klagebewilligung als ungültig betrachtet werden müsse.

Nachdem die Vorinstanz die Gültigkeit der Klagebewilligung festgestellt hatte, erhob A. Berufung beim Obergericht Zürich. Dieses wies die Berufung ab. Es erwog zunächst, dass Anwältin D. weder als Vertrauensperson noch als unabhängige Rechtsbeiständin des Klägers qualifiziert werden könne und daher nicht an der Verhandlung hätte teilnehmen dürfen. Sodann prüfte es, ob dieser Mangel die Ungültigkeit der Klagebewilligung zur Folge habe. Hierzu stellten das Gericht auf den Zweck des Schlichtungsverfahrens (Art. 197 ZPO) ab. Es hielt fest, dass ein Schlichtungsverfahren als formalisierter Aussöhnungsversuch einerseits die Entlastung der Justiz bezwecke und andererseits den Parteien teure und zeitintensive Gerichtsprozesse ersparen wolle. Die Schlichtungsverhandlung ermögliche den Parteien eine persönliche Aussprache (vgl. Art. 204 Abs. 1 ZPO). Vor diesem Hintergrund könne die Ungültigkeit einer Klagebewilligung nur in gravierenden Fällen, wie etwa der offensichtlichen Unzuständigkeit, der Befangenheit des Friedensrichters oder dem unentschuldigten Fernbleiben des Klägers, festgestellt werden. Bei geringfügigeren Mängeln sei ein Nichteintreten nur dann angezeigt, wenn die Aussicht bestehe, dass ein ordnungsgemäss durchgeführtes Schlichtungsverfahren zu einer gütlichen Einigung führen würde. Sollte trotz Verfahrensmangel ein Versöhnungsversuch zwischen den Parteien stattgefunden haben, sei der Sinn und Zweck einer Schlichtung erfüllt worden. Eine formalistische Betrachtungsweise hätte laut dem Gericht prozessuale Leerläufe zur Folge. Weil vorliegend der Kläger persönlich an der Schlichtung teilgenommen hatte und die Rechtsschutzversicherung ein (finanzielles) Eigeninteresse daran gehabt habe, das Verfahren kurz zu halten bzw. einen Vergleich zu erwirken, erblickte das Gericht im Verfahrens-

fehler der Begleitung einer Partei durch eine nicht dazu befugte Person keinen Hinderungsgrund für einen Aussöhnungsversuch zwischen den Parteien.

Zuletzt widmete sich das Obergericht der Frage der Wirkungen des unzulässigerweise von Anwältin D. unterzeichneten Schlichtungsgesuchs. Obschon dieses Argument aus novenrechtlichen Gründen nicht hätte berücksichtigt werden müssen, stellte das Gericht klar, dass der Kläger diesen Mangel durch sein persönliches Erscheinen an der Verhandlung zu heilen vermocht habe und die Klagebewilligung auch aus diesem Grund nicht ungültig sei.

Kommentar

Das Urteil erscheint prozessökonomisch sinnvoll. Eine Wiederholung der Schlichtungsverhandlung sollte nur in zwingenden Fällen angeordnet werden, zumal eine gerichtlich erstrittene zweite Verhandlung kaum Grundlage einer erfolgreichen Aussöhnung darzustellen vermag. Wird der Ausgang des Schlichtungsverfahrens durch die Teilnahme einer nicht zugelassenen Begleitperson nicht beeinflusst, ist das Verfahren nicht zu wiederholen.

Das besprochene Urteil kommt allerdings einer erheblichen Relativierung des nach Art. 204 Abs. 2 ZPO beschränkt zugelassenen Personenkreises gleich. Daher kann gefragt werden, ob Anwälte einer Rechtsschutzversicherung im Vorfeld von der Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung ausgeschlossen werden müssten (so etwa der Entscheid des KGer SG, BE.2012.9 vom 7. März 2012; dazu ius.focus 11/2012, S. 17).

Luzius Blatter